

Kooperationsabkommen

für die Entwicklung, die Weiterentwicklung und die Nutzung der CAMAC-Anwendung für
Bauverfahren

zwischen

Etat de Vaud, Département des Infrastructures, sis Riponne 10, 1014 Lausanne, représenté par
Mme Nuria Gorrite, Conseillère d'Etat, Cheffe du Département des infrastructures et des
ressources humaines

und

République et Canton de Neuchâtel, sis Le Château, rue de la Collégiale 12, 2000 Neuchâtel,
représenté par M. Laurent Favre, Conseiller d'Etat, Chef du Département du développement
territorial et de l'environnement (DDTE).

und

Repubblica e Cantone Ticino, Via Canonico Ghiringhelli 19, 6500 Bellinzona, rappresentato dal
signor Claudio Zali, Consigliere di Stato, Direttore del Dipartimento del territorio

und

Kanton Uri, vertreten durch Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin, Justizdirektion, Rathausplatz 5,
6460 Altdorf.

und

Kanton Basel Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, vertreten durch Frau Regierungsrätin
Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion.



Präambel

Im Januar 2000 hat der Kanton Waadt eine Internetseite für die Verwaltung von Baubewilligungsverfahren *Zentrale für Baubewilligungen / CAMAC* in Betrieb genommen. Die Anwendung, die Bürgern, Mandatsträgern, Gemeinden und kantonalen Verwaltungsdiensten zur Verfügung steht, erlaubt den diversen Akteuren aktiv am Bewilligungsverfahren teilzunehmen und somit die Bearbeitung der Dossiers zu beschleunigen.

Ende 2001 hat der Kanton Neuenburg die Anwendung CAMAC erworben und nach mehreren Anpassungen in Betrieb genommen. Die Anwendung heisst im Kanton Neuchâtel SATAC. Im Folgenden wird sie mit CAMAC bezeichnet.

Anfang 2008 wandte sich der Kanton Tessin an den Kanton Waadt zwecks einer Präsentation des Konzepts auf Grundlage von CAMAC, da das System auch auf die Tessiner Bedürfnisse im Bereich der Bauverfahren zu passen schien. Trotz der institutionellen und geografischen Unterschiede gab es viele Gemeinsamkeiten, da der thematische, technische und legislative Kontext sehr ähnlich war.

Das Interesse an einer Zusammenarbeit der drei Kantone war offensichtlich. Die drei Kantone vereinbarten folglich eine Partnerschaft, um bei der Entwicklung der gemeinsamen Software CAMAC zusammenzuarbeiten. Dies wurde durch die Unterzeichnung eines interkantonalen Abkommens realisiert (24.08.2009). So entstand die CAMAC Community, die heute unter dem Namen CAMAC Suisse auftritt (nachfolgend Gemeinschaft). Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die drei Kantone ist das Eigentum am CAMAC-Softwarecode offiziell auf die Gemeinschaft übergegangen. Seit 2009 erhalten alle Partnerkantone der Gemeinschaft den CAMAC-Source Code und dazu eine kostenlose Nutzungslizenz.

Durch Erweiterungen des interkantonalen Abkommens vom 24.08.2009 sind der Gemeinschaft am 14.10.2011 der Kanton Uri und am 27.08.2013 der Kanton Basel Landschaft beigetreten.

Für die Finanzverwaltung von CAMAC Suisse (kantonale Jahresbeiträge, Bundesbeiträge) wurde ausserhalb der Rechnungslegung der verschiedenen Kantone ein interkantonales Bankkonto erstellt. Die Kontoführungsgrundsätze werden im Folgenden definiert.

Im Laufe der technischen Entwicklung und mit dem Beitritt neuer Kantone sind Bestimmungen des interkantonalen Abkommens vom 24.08.2009 teilweise nicht mehr anwendbar und/oder obsolet geworden. Aus diesem Grund ist eine vollständige Revision des genannten Abkommens erforderlich.

Das vorliegende Abkommen tritt an die Stelle des interkantonalen Abkommens vom 24.08.2009.



1 Ziel des Abkommens

Das vorliegende Abkommen (nachfolgend das Abkommen) soll den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Anwendung CAMAC zusammenarbeiten, definieren. Die Bestimmungen gelten für die fünf Kantone VD, NE, TI, UR und BL, die derzeit Mitglieder der Gruppe sind (nachfolgend die Partner), sowie für zukünftige weitere Mitglieder.

2 Ziele

Die Gemeinschaft der Kantone, die die CAMAC-Software für die Verwaltung von Bauverfahren nutzen, heisst CAMAC Suisse (nachfolgend die Gemeinschaft).

Die Partner der Gemeinschaft setzen sich dafür ein, ihre jeweiligen Ressourcen und Anstrengungen zu bündeln, mit dem Ziel die CAMAC-Anwendung gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Ziele der Gemeinschaft sind wie folgt:

- Zusammenarbeit bei der Softwareentwicklung von CAMAC, damit der zentrale Teil (Core genannt) gemeinsam genutzt und auf interkantonaler Ebene verwendet werden kann indem dieser übereinstimmend und einheitlich gemäss den Bedürfnissen der Partnerkantone weiterentwickelt wird
- allen Kantonen, die sich entscheiden, der Gemeinschaft beizutreten und diese Software für die Verwaltung von Bauverfahren einzusetzen, den CAMAC-Source Code zur Verfügung zu stellen
- Förderung der Verbreitung der CAMAC Software auf Bundesebene

3 Beitrag der Partner

Entwicklungen, die die Partner selber finanziert und in Auftrag gegeben haben, um die Anwendung CAMAC zu verbessern und zu erweitern, werden den Gemeinschaftspartnern kostenlos zur Verfügung gestellt.

4 Eigentum und Verbreitung von CAMAC

Die Gemeinschaft ist Eigentümer der CAMAC Software, bestehend aus dem Source Code (Core) und den von den Kantonen entwickelnden Modulen gemäss der Liste CAMAC-moduli.xlsx (Version 1.0 vom 09.03.2016), der zukünftigen Entwicklungen, der davon abgeleiteten und/oder damit verbundenen Arbeiten, sowie der entsprechenden Codes und Dokumente. Die Vertragspartner des Abkommens sind somit Empfänger einer Nutzungslizenz der CAMAC-Anwendung, aller bestehenden sowie zukünftigen Entwicklungen, die im Rahmen der durch das Abkommen geregelten Zusammenarbeit geschaffen, umgesetzt oder erworben werden.

Das geistige Eigentum an CAMAC verbleibt vollständig und ausschliesslich bei der Gemeinschaft.



Für die Übertragung, Verbreitung und/oder Konzession von CAMAC und deren Nutzungslizenzen ist ausschliesslich die Gemeinschaft zuständig. Den einzelnen Partnern ist es nicht erlaubt, die CAMAC Software und dessen Nutzungslizenzen an andere Kantone oder öffentliche und/oder private Körperschaften auch nach einem eventuellen Austritt aus der Gemeinschaft zu übertragen, verbreiten oder gewähren.

5 Organisation der Gemeinschaft

5.1 Lenkungsgruppe

Die Führung der Gemeinschaft wird einer Lenkungsgruppe anvertraut, die sich aus je einem Vertreter pro Partner (Unterzeichnerkanton) zusammensetzt. Zweck der Lenkungsgruppe ist es die Gemeinschaft zu führen und zu koordinieren sowie Anpassungen und Weiterentwicklungen der CAMAC-Anwendung sicherzustellen.

Nachfolgend die Aktivitäten und Aufgaben der Lenkungsgruppe:

- Überwachen der im Abkommen festgelegten Regeln
- Dafür Sorge tragen, dass es immer nur einen zentralen Kern des CAMAC Source Codes (Core genannt) gibt, um lokale Besonderheiten zu minimieren
- Auf Vorschlag eines oder mehrerer Partner über Korrekturen, Anpassungen und vorzunehmende Weiterentwicklungen für die CAMAC-Anwendung zu entscheiden und die entsprechende Finanzierung, den Zeitpunkt der Umsetzung und die Überprüfung der Ausführung seitens beauftragter Dienstleister festzulegen. Diese Entscheidungen werden abhängig von den finanziellen Mitteln getroffen, die von den zuständigen kantonalen Behörden, denen die Vertreter der Lenkungsgruppe unterstehen, zugewiesen werden.
- Koordinierung der Inbetriebnahme der Lösung sowie ihrer zukünftigen Entwicklungen
- Kontrolle der finanziellen Ressourcen und Gewährleistung der Einhaltung von Fristen

Die Lenkungsgruppe setzt die Häufigkeit der Sitzungen abhängig vom Weiterentwicklungsbedarf der CAMAC-Anwendung fest und verfasst einen an die Unterzeichner des Abkommens gerichteten Jahresbericht zu den Ergebnissen.

Jeder Partner hat bei Abstimmungen der Lenkungsgruppe das Recht auf eine Stimme. Abstimmungen sind gültig ungeachtet der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Gemeinschaftspräsidenten den Ausschlag.

Die Präsidentschaft der Gemeinschaft, und somit der Lenkungsgruppe, wird turnusmässig an einen Mitgliedsvertreter übertragen, der die Aufgaben eines Vorsitzenden für den Zeitraum von mindestens einem Jahr übernimmt.



5.2 Beitritt eines neuen Partners

Kantone, die an der CAMAC-Software zur Verwaltung von Bauverfahren interessiert sind, müssen ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorsitzenden der Gemeinschaft schicken.

In der Regel ist jeder Kanton in der Gemeinschaft willkommen; alle Gesuche auf Mitgliedschaft werden offiziell bei der folgenden Sitzung der Lenkungsgruppe der Gemeinschaft angenommen. Anschliessend bestätigt der Kanton seinen Beitritt zur Gemeinschaft mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung von CAMAC suisse durch die zuständige kantonale Behörde.

Jeder Kanton, der der Gemeinschaft beiträgt, erwirbt den Status eines Partners und wird gleichberechtigter Inhaber von Rechten und Pflichten für Partner.

Wenn ein neuer Kanton aufgenommen wird und der Gemeinschaft beiträgt, erhält er die CAMAC-Software und eine kostenlose Nutzungslizenz; der Kanton muss die Software für die Verwaltung von Bauverfahren nutzen, ist jedoch berechtigt sie auch in anderen Bereichen einzusetzen;

Der Beitritt zur Gemeinschaft ist mit einer Jahresgebühr verbunden (Siehe Punkt 5.4 Finanzierungsbestimmungen) und ermöglicht den ständigen Zugriff auf alle Aktualisierungen und neuen Versionen der CAMAC-Software.

Die Jahresgebühr ermöglicht die Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinschaft (Anmietung von Tagungsräumen, kleinere Ausgaben, etc.) sowie die Finanzierung von Kosten für kleinere Weiterentwicklungsarbeiten der CAMAC-Software. Diesbezügliche Details entnimmt man dem Kapitel *Finanzierungsbestimmungen*.

5.3 Austritt eines Gemeinschaftspartners

Jeder Partner kann mit einmonatiger Vorankündigung per 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres aus der Gemeinschaft austreten.

Der Austritt aus der Gemeinschaft muss formal durch ein eingeschriebenes, von der zuständigen kantonalen Behörde unterzeichnetes Rücktrittsgesuch erfolgen, das an den Präsidenten der Gemeinschaft zu schicken ist. Die Gemeinschaft nimmt den Austritt des Partners an der folgenden Sitzung der Lenkungsgruppe der Gemeinschaft zur Kenntnis.

Mit dem Austritt aus der Gemeinschaft erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Partners. Der austretende Partner:

- muss keine Jahresgebühr mehr an die Gemeinschaft zahlen
- erhält zukünftig keine Aktualisierungen der CAMAC-Software mehr
- ist berechtigt die CAMAC-Software weiterhin für die Verwaltung von Bauverfahren und/oder in anderen Bereichen einzusetzen

In jedem Fall ausgeschlossen ist die Übertragung, die Weitergabe oder die Konzession von Nutzungslizenzen der CAMAC-Software, deren zukünftigen Entwicklungen, der davon abgeleiteten und/oder damit verbundenen Arbeiten, sowie der entsprechenden Codes und Dokumente an andere Kantone oder öffentliche und/oder private Einrichtungen.



5.4 Finanzierungsbestimmungen

Zur Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinschaft (Anmietung von Tagungsräumen, Hostingkosten für des Source Codes, kleinere Ausgaben, etc.) sowie Kosten für kleinere Weiterentwicklungsarbeiten der CAMAC-Software, zahlen die Partner der Gemeinschaft eine Jahresgebühr.

Zu Beginn des Jahres erhalten die Partner eine Rechnung über die Jahresgebühr. Diese ist bis Ende März zu begleichen.

Die Höhe der Gebühr wird jährlich während der letzten Sitzung der Lenkungsgruppe der Gemeinschaft festgelegt. Der Jahresbeitrag beläuft sich in der Regel auf CHF 3'000. Der Partner, der die Präsidentschaft innehat, ist für die Zeit der Präsidentschaft von der Zahlung der Jahresgebühr befreit.

Für die Finanzverwaltung der Gemeinschaft wurde ein interkantonales Bankkonto mit Unterschrift/Visum von jeweils zwei Personen, ausserhalb der Buchführung der verschiedenen Kantone, eingerichtet. Dies gewährleistet vereinfachte Transaktionen bei maximaler Transparenz.

Für die Verwaltung dieses Kontos wurde auf einer Sitzung der Lenkungsgruppe die Schaffung einer Untergruppe der Gemeinschaft beschlossen, der die Kantone NE, TI, UR und BL angehören. Diese Untergruppe bleibt unabhängig vom Beitritt neuer Partner zur Gemeinschaft künftig bis auf Weiteres unverändert bestehen. Damit kann ein unnötiger Verwaltungsaufwand (Eröffnen und Schliessen eines Kontos) vermieden werden, der allein bezwecken würde, dass auch neue Partner Rechnungen visieren können.

Alle Ausgaben, mit denen dieses Konto belastet wird, werden auf den Sitzungen der Lenkungsgruppe der Gemeinschaft festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Ausgehende Rechnungen vom interkantonalen Konto werden jeweils von zwei Partnern der Gemeinschafts-Untergruppe im jährlichen Wechsel unterzeichnet.

Kleinere Entwicklungen am gemeinsamen Teil des CAMAC-Source Codes (Core) werden auf den Sitzungen der Gemeinschafts-Lenkungsgruppe beschlossen und je nach Verfügbarkeit der Mittel über das interkantonale Konto abgewickelt.

Die Entwicklung von Software-Modulen, die für alle von Interesse sind, wird innerhalb der Gemeinschaft verwaltet. Ihre Finanzierung wird auf den Sitzungen der Gemeinschafts-Lenkungsgruppe besprochen, entschieden und vereinbart. Die Module stehen jedem Partner zur Verfügung und bleiben Eigentum der Gemeinschaft.

Die Entwicklungskosten spezieller Software-Module, die nicht für alle von Interesse sind, können unter den betroffenen Partnern aufgeteilt werden. Ihre Finanzierung wird ausserhalb der Gemeinschaft besprochen und beschlossen. Auch diese Module stehen jedem Partner zur Verfügung und bleiben Eigentum der Gemeinschaft.



5.5 Auflösung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft kann durch einen schriftlichen Beschluss von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Partner aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Sitzung der Lenkungsgruppe. Jeder Partner muss seinen Willen die Gemeinschaft aufzulösen mittels einer von der zuständigen kantonalen Behörde unterschriebenen Absichtserklärung bekunden.

Bestimmungen im Falle der Auflösung der Gemeinschaft:

- Rechte und Pflichten des vorliegenden Abkommens entfallen.
- Jeder Partner erhält eine Kopie der aktuellen Version des CAMAC-Source Code, der vorhandenen Module/Erweiterungen und der entsprechenden Dokumentation, zu Eigentum.
- Das interkantonale Bankkonto wird aufgelöst und ein allfälliges Guthaben gleichmässig unter den Partnern aufgeteilt.

6 Bestimmungen zu Infrastruktur und Nutzung der Anwendung

6.1 Grundsätzliches

Jeder einzelne Partner ist für das Hosten seiner Anwendung sowie der dazugehörigen Daten in seinem Produktionsumfeld selber verantwortlich und sorgt für das reibungslose Funktionieren bezüglich der eigenen Anforderungen.

Eine Referenzversion der Anwendung wird von einem externen Anbieter, auf den sich die Partner geeinigt haben und der gemeinsam genutzt wird, zur Verfügung gestellt und betrieben. Diese Referenzversion wird genutzt, um Änderungen am zentralen Teil des Source Codes (Core), die unabhängig von den kantonalen Besonderheiten erfolgen, zu testen und zu validieren. Die mit Aufträgen für Änderungen am Core verbundenen Kosten des externen Anbieters müssen eingeplant und durch den Auftrag an der Anbieter finanziert werden.

6.2 Besondere Bestimmungen für Fälle, in denen ein Partner seine Infrastruktur für die Fernsteuerung von Daten eines anderen Partners zur Verfügung stellt

Separate Vereinbarungen der Partner untereinander fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft.

7 Sonstiges

7.1 Haftung der Partner

Die Partner sind für die Installation der CAMAC-Anwendung in ihrer eigenen IT-Infrastruktur sowie das reibungslose Funktionieren selber verantwortlich. Die Haftung der anderen Partner für das Funktionieren der CAMAC-Anwendung ist ausgeschlossen.



Der einzelne Partner ist für die von ihm via CAMAC veröffentlichten Daten verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung hinsichtlich Urheberrecht, Verbreitung und Nutzung.

Die Entwicklung und der Betrieb von Schnittstellen zwischen der CAMAC-Anwendung und anderen kantonalen Sonderanwendungen (Gebührenerfassung, gebietsbezogene Anwendungen, etc.) liegen in der Verantwortung des einzelnen Partners.

7.2 Dauer und Verlängerung des Abkommens

Das Abkommen annulliert und ersetzt das interkantonale Abkommen vom 24.08.2009 und seine Erweiterungen, und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 für den Anwendungszeitraum bis 31. Dezember 2016 in Kraft.

Es verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr. Der Austritt eines Partners aus der Gemeinschaft wird von dem entsprechenden Kapitel geregelt.

7.3 Neuverhandlung und/oder Änderung des Abkommens

Änderungen des Abkommens müssen schriftlich vereinbart, und von den Partnern der Gemeinschaft gemeinsam unterzeichnet werden. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Abkommens bleiben die übrigen Bestimmungen gültig, soweit sie mit der ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens vereinbar sind.

7.4 Konfliktlösung

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Abkommens ergeben, verpflichten sich die Partner, sämtliche Anstrengungen für eine freundschaftliche Beilegung der Streitigkeiten zu unternehmen, um die Tragfähigkeit der Partnerschaft zu gewährleisten.

Lässt sich eine Übereinkunft zwischen den Parteien nicht finden, greifen die Parteien auf ein Schiedsverfahren zurück. Jedes Mitglied ernennt einen Schiedsrichter. Besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Wahl des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts, wird er/sie durch den Präsidenten der Gemeinschaft ernannt.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in dem Kanton, der zum Zeitpunkt der Streitigkeit mit der Präsidentschaft betraut ist. Das Verfahren unterliegt dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des vorliegenden Abkommens, ist die italienische Fassung maßgeblich.